

## **Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Windpark Kroppenstedt GmbH & Co. Betriebs KG mit Sitz in 25524 Itzenhoe, Berliner Platz 1 beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 244 m, einer Nabenhöhe von 169 m, eines Rotordurchmessers von 150 m und einer Nennleistung von je 5,6 MW. Zudem wurde durch die Betreiberin die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG samt Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Windpark Kroppenstedt, Gemarkung Kroppenstedt, Flur 2, Flurstücke 31/1, 88/1, 23/1, 23/2.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Der Antragsteller führt eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Börde und auf der Internetseite des Landkreis Börde ([www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom **24.11.2021 – 23.12.2021** auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und dort unter dem Titel „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Kroppenstedt“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 24.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 am Standort der Genehmigungsbehörde während der jeweils angegebenen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

Montag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Mittwoch: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt unter Tel.: 03904 7240 - 4329 oder unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@landkreis-boerde.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-boerde.de) und für die Verbandsgemeinde unter Tel.: 039403 158 - 243 erforderlich. Aus Sicherheitsgründen erhält max. nur eine Person Zutritt zur Einsichtnahme (Besucher ohne Termin erhalten keinen Zutritt).

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 17, 39397 Gröningen zur Einsichtnahme während folgenden Dienststunden aus:

Montag: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Mittwoch: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 Uhr - 11:30 Uhr

Im selben Zeitraum sind die entscheidungserheblichen Unterlagen im Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) einzusehen.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionstechnische Unterlagen
  - o Angaben der Emissionsquellen
  - o Technische Unterlagen der Anlage
  - o Schallimmissionsprognose
  - o Schattenwurfanalyse
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Eiserkennung
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Brandschutz
  - o Brandschutzkonzept
- Angaben zum Standort
  - o Baugrunduntersuchung
  - o Gutachten zur Standorteignung - Turbulenzgutachten
- Umweltfachliche Untersuchungen
  - o Landschaftspflegerischer Begleitplan
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Bericht
  - o Artenschutzrechtliche Prüfung
    - Raumnutzungsanalyse Rotmilan
    - Fachgutachten Fledermäuse - Fachgutachten
    - Artenschutzfachbeitrag – Untersuchungsbericht
  - o Angaben zur Umweltverträglichkeit – Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

sowie die das Vorhaben betreffenden Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Auslegung vorgelegen haben:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen – obere Luftfahrtbehörde, Referat 307

- Landesamt für Geologie und Bergwesen, Dezernat 32
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landkreis Börde, Gesundheitsamt, SG Hygiene und umweltmedizinischer Dienst
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 55 Gewerbeaufsicht Mitte
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Außenstelle Wanzleben
- Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, SG Abfallüberwachung (untere Abfallbehörde)
- Empfehlung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
- Landkreis Börde, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, SG Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Börde, Straßenverkehrsamt, SG Führerscheine/Verkehrsorganisation
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionalplanung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, SG Naturschutz und Forsten (untere Naturschutzbehörde)
- Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, SG Wasserecht (untere Wasserbehörde)
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB)
- Salzlandkreis, Natur- und Umweltamt, Organisationseinheit 42
- Landkreis Börde, Amt für Kreisplanung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **24.01.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch erhoben werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird auf den Ausschluss der Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift hingewiesen. Elektronische Einwendungen sind per E-Mail an [immissionsschutz@landkreis-boerde.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-boerde.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WP Kroppenstedt**“ zu senden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag der 03.03.2022 ab 10 Uhr im Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Bornsche Str. 3, 39340 Haldensleben im Raum E0-300.1, Börde I vorgesehen.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde und auf der Internetseite des Landkreis Börde ([www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)) sowie im zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV die Öffentlichkeit vom vorgesehenen Erörterungstermin ausgeschlossen wird, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt hätten demnach nur die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Haldensleben, den 10.11.2021

  
M. Stichnoth  
Landrat